
S 6 KR 78/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 78/13
Datum	22.06.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 110/17
Datum	25.04.2018

3. Instanz

Datum	18.08.2020
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.Â April 2018 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 22.Â Juni 2017 zurÃ¼ckgewiesen wird.

AuÃgerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darüber, ob eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 222.218 Euro als Versorgungsbezug in der Zeit vom 1.7.2004 bis zum 31.12.2004 der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterlag.

Ä

2

Der Kläger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbrüderschaft Nord-Östsee-Kanal II. Er bezieht seit 1.7.2004 eine Altersrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Als Rentner ist der Kläger bei der Beklagten in ihrer Funktion als Krankenkasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV. Neben der Altersrente erhält er seit Juli 2004 einen laufenden Versorgungsbezug der beigeladenen Bundeslotsenkammer – Gemeinsame Übergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (GÜK/GAK).

Ä

3

Zum 1.7.2004 erhielt der Kläger von einem Versicherungsunternehmen eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 222.218 Euro (Nr. K8). Grundlage dieser Leistung ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorgängerin des Versicherungsunternehmens abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbrüderschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung (§§ 1, 2 und 6 GVV). Die Beklagte forderte vom Kläger mit streitgegenständlichem Bescheid vom 6.9.2004 Beiträge zur GKV für die Zeit ab 1.7.2004, wobei sie der Berechnung 1/120 der Kapitalleistung bis zum Differenzbetrag aus monatlicher Beitragsbemessungsgrenze und Altersrente zugrunde legte.

Ä

4

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 8.3.2013; Urteil des SG Schleswig vom 22.6.2017*). Das Schleswig-Holsteinische LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil des BSG vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86](#) – [SozR 2200 Abs 180 Nr 43](#)) zurückgewiesen. Bei der Kapitalleistung handele es sich um eine beitragspflichtige Rente einer für Angehörige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung iS des [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#). Sie weise einen unmittelbaren Bezug zur früheren Erwerbstätigkeit des Klägers als bestallter Lotse sowie Mitglied einer Lotsenbrüderschaft auf und hätte Einkommensersatzfunktion. Das Versicherungsverhältnis habe nicht lediglich auf berufsfremder Eigenvorsorge beruht. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Beitragspflicht von

Direktversicherungen. Ändere an dieser Beurteilung nichts. Eine Lösung des beruflichen Bezugs durch ein Ausscheiden aus der Lotsenbrüderschaft während der Laufzeit des Einzelvertrags liege nicht vor (*Urteil vom 25.4.2018*).

Ä

5

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [Art 3 Abs 1 GG](#) sowie von [Art 3 Abs 1 GG](#). Die im Senatsurteil vom 10.6.1988 (*aaO*) geforderte „ausreichende Versorgung“ der Lotsen entsprechend derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt sei bereits durch die gesetzliche Altersrente und die Leistungen der GdK/GAK erreicht. Die streitige Kapitalleistung gehe über dieses Sicherungsniveau hinaus und sei vom Auftrag des [Art 28 Abs 1 Nr 6 Seelotsgesetz \(SeeLG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ; zuvor Art 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG in der Fassung vom 13.10.1954 \)](#), Maßnahmen für eine ausreichende Versorgung der Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung iS von [Art 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) entwickelten Grundsätze ließen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Er sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit von vornherein eines der vom BVerfG für die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien erfüllt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeprodukten Beiträge sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben würden. Der Kläger hat ergänzend auf die gegen das eine vergleichbare Beitragsfestsetzung betreffende Urteil des Senats vom 8.10.2019 ([B 12 KR 2/19 R. a. SozR 4-2500 Art 229 Nr 28](#)) eingelegte Verfassungsbeschwerde Bezug genommen.

Ä

6

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. April 2018 und des Sozialgerichts Schleswig vom 22. Juni 2017 sowie den Bescheid vom 6. September 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 8. März 2013 insoweit aufzuheben, als für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2004 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf die Kapitalleistung der Gd AG (Nr K8) festgesetzt worden sind.

Ä

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Â

8

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Â

9

Die beigeladene Bundeslotsenkammer hat keinen Antrag gestellt.

Â

II

Â

10

Der Tenor des angefochtenen Berufungsurteils war lediglich im Sinne einer Klarstellung bezüglich des bezeichneten Sozialgerichts in entsprechender Anwendung des [Â§ 138 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 165 Satz 1](#) und [Â§ 153 Abs 1 SGG](#) im Rahmen der Revisionsentscheidung zu korrigieren. Gemäß [Â§ 138 Satz 1 SGG](#) sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnlich offenbare Unrichtigkeiten (vgl hierzu *BSG Urteil vom 15.10.1987* â€ 1 RA 57/85 â€ SozR 1500 Â§ 164 Nr 33 S 53, *juris RdNr 15 mwN*) im Urteil jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Das LSG hat im Tenor seines Urteils offensichtlich versehentlich das zunächst angegangene SG Kiel anstatt das nach Verweisung zur Entscheidung berufene SG Schleswig genannt. Durch die teilweise wörtliche Wiedergabe des erstinstanzlichen Urteils hat das Berufungsurteil unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es tatsächlich über das Urteil des SG Schleswig vom 22.6.2017 entschieden hat. Zuständig für die Berichtigung eines angefochtenen vorinstanzlichen Urteils ist das mit der Sache befasste Rechtsmittelgericht (vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 138 RdNr 4a*).

Â

11

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen, soweit durch Bescheid vom 6.9.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.3.2013 Beiträge zur GKV für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.2004 festgesetzt worden sind. Nur noch hierüber hatte der Senat zu entscheiden, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschränkt haben. Kläger und Beklagte haben sich durch Vergleich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung zur GKV für die Zeit ab 1.1.2005 und zur

sozialen Pflegeversicherung insgesamt dem rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens unterworfen und insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache $\frac{1}{4}$ bereinstimmend für erledigt erklärt.

Ä

12

1.Ä Die dem Kläger ausgezahlte Kapitalleistung unterliegt als Versorgungsbezug iS von [ÄSÄ 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ V](#) der Beitragspflicht in der GKV. Nach [ÄSÄ 237 SatzÄ 1 SGBÄ V](#) wird der Bemessung der Beiträge bei in der GKV pflichtversicherten Rentnern $\hat{=}$ wie dem Kläger $\hat{=}$ neben dem Zahlungsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. [ÄSÄ 238 SGBÄ V](#)) auch der Zahlungsbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Hierunter fallen nach [ÄSÄ 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ V](#) $\hat{=}$ Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind $\hat{=}$, soweit sie $\hat{=}$ wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden $\hat{=}$. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Ä

13

a)Ä Die Kapitalleistung wurde wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters $\hat{=}$ oder Hinterbliebenenversorgung erzielt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 26.2.2019 $\hat{=}$ [BÄ 12Ä KR 12/18 RÄ](#) $\hat{=}$ [BSGE 127, 249](#) =Ä SozR 4 $\hat{=}$ 2500 [ÄSÄ 229 NrÄ 26, RdNrÄ 14Ä ff](#)). Der Kläger war mit seiner Bestellung zum Seelotsen über den GVV im Wege einer unechten Gruppenversicherung abgesichert. Nach ÄSÄ 2 GVV werden Anwartschaften auf Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten versichert.

Ä

14

b)Ä Die von dem Versicherungsunternehmen gezahlte Kapitalleistung stammt auch von einer $\hat{=}$ Versicherungs $\hat{=}$ und Versorgungseinrichtung $\hat{=}$. Der Senat hat bereits zu der [ÄSÄ 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ V](#) inhaltlich entsprechenden Vorläuferregelung des [ÄSÄ 180 AbsÄ 8 SatzÄ 2 NrÄ 3 RVO](#) festgestellt, dass auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen erfasst sind, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begründeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (zum Ganzen BSG Urteil vom 30.1.1997 $\hat{=}$ [12Ä RK 17/96Ä](#) $\hat{=}$ [SozR 3 \$\hat{=}\$ 2500 ÄSÄ 229 NrÄ 15](#) SÄ 74Ä ff, unter Hinweis auf BSG Urteil vom 30.3.1995 $\hat{=}$ [12Ä RK 40/94Ä](#) $\hat{=}$ [SozR 3 \$\hat{=}\$ 2500 ÄSÄ 229 NrÄ 6](#) SÄ 22Ä f und BSG Urteil vom 10.6.1988 $\hat{=}$ [12Ä RK 25/86Ä](#) $\hat{=}$ [SozRÄ 2200 ÄSÄ 180 NrÄ 42](#) SÄ 174Ä f), und diese Entscheidung unter Geltung des [ÄSÄ 229](#)

[AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ V](#) bestÄtigt (BSG Urteil vom 8.10.2019 âÄÄÂ [BÂ 12Â KR 2/19Â RÂ](#) âÄÄ SozR 4âÄÄ2500 Â§Â 229 NrÂ 28). Daran hÄhlt er nach erneuter ÄberprÄfung fest.

Ä

15

c)Ä SchlieÄlich liegt eine fÄr bestimmte Berufe errichtete Versicherungsâ und Versorgungseinrichtung vor. Die Kapitaleistung weist den notwendigen Berufsbezug auf.

Ä

16

aa)Ä Die der Kapitaleistung zugrunde liegende Versicherung ist allein der Berufsgruppe der Seelotsen bestimmter LotsenbrÄderschaften vorbehalten. Seelotse ist, wer nach behÄrdlicher Zulassung berufsmÄÄig auf SeeschiffahrtstraÄen auÄerhalb der HÄfen oder Äber See Schiffe als orts- und schiffahrtkundiger Berater geleitet ([Ä§Â 1 SatzÂ 1 SeeLG](#)). Wer den Beruf eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausÄben will, bedarf einer Bestallung ([Ä§Â 7 SeeLG](#); zuvor [Ä§Â 9 SeeLG](#)). Die fÄr ein Seelotsrevier bestallten Seelotsen bilden eine LotsenbrÄderschaft in der Rechtsform der KÄrperschaft des Äffentlichen Rechts ([Ä§Â 27 AbsÂ 1 SeeLG](#); zuvor [Ä§Â 31 AbsÂ 1 SeeLG](#)). Die ausschlieÄlich fÄr die Berufsgruppe der Seelotsen aufgrund des GVV vorgesehenen Versicherungsleistungen hat der Senat bereits als beitragspflichtige VersorgungsbezÄge iS des [Ä§Â 180 AbsÂ 8 SatzÂ 2 NrÂ 3 RVO](#) qualifiziert (BSG Urteil vom 10.6.1988 âÄÄ [12Â RK 35/86Â](#) âÄÄ [SozRÂ 2200 Â§Â 180 NrÂ 43](#)) und daran auch unter Geltung des [Ä§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ V](#) festgehalten (BSG Urteil vom 8.10.2019 âÄÄÂ [BÂ 12Â KR 2/19Â RÂ](#) âÄÄ SozR 4âÄÄ2500 Â§Â 229 NrÂ 28 RdNrÂ 15 mwN).

Ä

17

bb)Ä Die ExklusivitÄt und Berufsbezogenheit des der Kapitaleistung zugrunde liegenden VersicherungsverhÄltnisses wird auch durch die Ausgestaltung des GVV deutlich. Das VersicherungsverhÄltnis kommt im Rahmen einer unechten Gruppenversicherung (zum Ganzen: *Schneider in PrÄlls/Martin, Versicherungsvertragsgesetz*, 30.Ä Aufl 2018, Vor [Ä§Â 150 VVG](#) RdNrÂ 31; Millauer, *RechtsgrundsÄtze der Gruppenversicherung*, 2.Ä Aufl 1966, SÄ 99) mit den jeweiligen Seelotsen als Versicherungsnehmer verpflichtend, automatisch und ausnahmslos mit der Aufnahme der TÄtigkeit durch Bestallung als Seelotse in einer vom GVV erfassten LotsenbrÄderschaft zustande ([Ä§Â 1, 6 SatzÂ 1 GVV](#)). Eine KÄndigung durch den Versicherungsnehmer ist nicht vorgesehen. Lediglich beim Ausscheiden aus einer LotsenbrÄderschaft tritt die Versicherung auÄer

Kraft, soweit sie nicht auf Wunsch des Versicherungsnehmers fortgesetzt wird ([Â§Â 7 SatzÂ 2 undÂ 4 GVV](#)). Nur bei einer KÃ¼ndigung des GVV durch die beigeladene Bundeslotsenkammer oder das Versicherungsunternehmen besteht die MÃ¶glichkeit der AuflÃ¶sung und RÃ¼ckabwicklung ([Â§Â 10 GVV](#)). Zudem besteht eine weitreichende Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, auf eine GesundheitsprÃ¼fung zu verzichten ([Â§Â 5 GVV](#)). DarÃ¼ber hinaus belegen auch die Regelungen Ã¼ber den PrÃ¤mieneinzug die Berufsbezogenheit der Versicherung: Nach den nicht angegriffenen und damit fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§Â 163 SGG](#)) zog die LotsenbrÃ¼derschaft die VersicherungsprÃ¤mien â wie bei einem Quellenabzugsverfahren â von den Lotsgeldern ab. Die Bundeslotsenkammer Ã¼berwies die fÃ¤lligen PrÃ¤mien in einem Betrag kostenfrei an das Versicherungsunternehmen.

Â

18

SchlieÃlich trÃ¤gt der GVV einer speziell Seelotsen betreffenden gesetzlichen Verpflichtung Rechnung. Nach [Â§Â 28 AbsÂ 1 NrÂ 6 SeeLG](#) (zuvor [Â§Â 32 AbsÂ 1 NrÂ 6 SeeLG](#)) obliegt es der LotsenbrÃ¼derschaft insbesondere, MaÃnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen fÃ¼r den Fall des Alters, der BerufsunfÃ¤higkeit und des Todes gewÃ¤hrleisten, und die DurchfÃ¼hrung dieser MaÃnahmen zu Ã¼berwachen (zur Umsetzung vgl. *Heinrich/Steinicke, Seelotswesen, 3.Â Aufl 2011, Â§Â 28 SÂ 56Â f*). Dabei ist es irrelevant, ob die Versicherungsleistungen aufgrund des GVV zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Seelotsen notwendig sind oder â wie der KlÃ¤ger meint â eine Ã¼berobligatorische Versorgung darstellen. Entscheidend fÃ¼r den Charakter einer Kapitalleistung als Versorgungsbezug nach [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ V](#) ist lediglich, dass sie von einer fÃ¼r eine bestimmte Berufsgruppe errichteten Versicherungseinrichtung bezogen wird. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist auch dem Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12Â RK 35/86](#) â [SozRÂ 2200 Â§Â 180 NrÂ 43](#)) nicht die Forderung zu entnehmen, das gebotene Sicherungsniveau mÃ¼sse zwingend (nur) demjenigen eines KapitÃ¤ns auf GroÃer Fahrt entsprechen. In dieser Entscheidung wird lediglich wegen des fÃ¼r die Bestallung als Seelotse notwendigen BefÃ¤higungszeugnisses als KapitÃ¤n auf GroÃer Fahrt der Schluss gezogen, die â Versorgung der Seelotsen der Reviere soll sich deshalb an derjenigen eines KapitÃ¤ns auf GroÃer Fahrt ausrichtenâ und fÃ¼r den Beitrag zur Angestelltenversicherung sei â der nach [Â§Â 842 RVO](#) fÃ¼r einen KapitÃ¤n auf GroÃer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des Barentgelts und des Durchschnittssatzes fÃ¼r BekÃ¤stigung maÃgebendâ (*BSG aaO SÂ 177*).

Â

19

cc)Â Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 10.10.2017 ([BÂ 12Â KR 2/16Â R](#) â [BSGE 124, 195](#) =Â *SozR*

4â€ 2500 Â§ 229 Nr. 22). Der Kreis der Mitglieder des Versorgungswerks der Presse war â€ anders als hier und von [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) gefordert â€ nach seiner Satzung nicht auf die AngehÃ¶rigen eines Berufs oder mehrerer Berufe beschrÃ¶nkt. Vielmehr konnte das Versorgungswerk der Presse fÃ¼r alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, also auch Berufsfremde, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen (BSG aaO RdNr. 21). Dem ist nicht gleichzusetzen, dass aus den LotsenbrÃ¼derschaften austretende Personen nach Â§ 7 Satz 4 GVV innerhalb von drei Monaten nach ihrem Austritt unter Einreichung des Versicherungsscheins von dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der durch ihren Austritt erloschenen Versicherung ohne GesundheitsprÃ¼fung nach dem entsprechenden Fortsetzungstarif des Versicherungsunternehmens verlangen kÃ¶nnen. Die FortsetzungsmÃ¶glichkeit Ã¶ndert nichts daran, dass die Versicherung Ã¼berhaupt nur bei Mitgliedern einer LotsenbrÃ¼derschaft zustande kommt.

Â

20

2.Â Die Beitragspflicht der hier aufgrund des GVV ausgezahlten Kapitalleistung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Â

21

a)Â Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstoÃ¶ende Doppelverbeitragung liegt nicht vor. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Beitragspflicht auf einen Versorgungsbezug nach [Â§ 237, 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen fÃ¼r die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein â€ Verbot der Doppelverbeitragungâ€ nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte VersorgungsbezÃ¼ge der Beitragspflicht Ã¼berhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dÃ¶rfen, existiert im Beitragsrecht der GKV nicht (vgl. BSG Urteil vom 12.11.2008 â€ B. 12. KR 10/08. R. â€ SozR 4â€ 2500 Â§ 229 Nr. 6 RdNr. 40 mwN) und ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.9.2010 â€ 1. BvR 739/08. â€ SozR 4â€ 2500 Â§ 229 Nr. 10 RdNr. 10 f.).

Â

22

b)Â Die Herausnahme von Leistungen der so genannten â€ Riesterrenteâ€ aus der Beitragspflicht als Versorgungsbezug nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5](#)

[Halbsatz 2 SGB V](#) in der zum 1.1.2018 eingeführten Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.8.2017 (*BGB I 3214*) führt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Privilegierung ist wegen des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Altersarmut zu bekämpfen, sachlich gerechtfertigt und hält sich in den Grenzen einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung (vgl. *BSG Urteil vom 26.2.2019* [B 12 KR 13/18 R](#) *SozR 4-2500* *ÄS 229 Nr 25 RdNr 18 ff*; zuletzt *BSG Urteil vom 8.7.2020* [B 12 KR 1/19 R](#) *juris RdNr 29*).

Ä

23

c) Aus der Rechtsprechung des BVerfG folgt kein anderes Ergebnis. Die Heranziehung von Versorgungsbezügen bei der Beitragsbemessung in der GKV begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. *BSG Urteil vom 10.10.2017* [B 12 KR 2/16 R](#) *BSGE 124, 195* = *SozR 4-2500* *ÄS 229 Nr 22, RdNr 14 mit Hinweisen auf die Rspr des BVerfG und des BSG*; zuletzt *BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020* [1 BvR 1134/15](#) *juris*). Das BVerfG hat nur in Sonderfällen bestimmte Leistungsanteile von der Beitragspflicht als Versorgungsbezug ausgenommen. Voraussetzung dafür ist einerseits die Auflösung des beruflichen Bezugs und andererseits der Wechsel in der Versicherungsnehmereigenschaft. Nach dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 28.9.2010 zu Direktversicherungen iS von [ÄS 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) dürfen Kapitalleistungen insoweit nicht als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie auf Prämien beruhen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter Einräcken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat ([1 BvR 1660/08](#) *SozR 4-2500* *ÄS 229 Nr 11 RdNr 15 ff*). Rentenleistungen einer Pensionskasse sind nach einem Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.6.2018 ([1 BvR 100/15](#) *u.a.* [NJW 2018, 3169](#)) dann von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frühere Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte Beiträge eingezahlt hat. Bei freiberuflich selbstständig Tätigen, die in einer gemeinsamen Versicherungseinrichtung versichert sind, fordert das BVerfG zumindest eine Lösung des beruflichen Bezugs (vgl. *BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020* [1 BvR 1134/15](#) *juris RdNr 15*).

Ä

24

Eine Übertragung dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen auf die hier streitige Kapitalleistung lässt deren Beitragspflicht nicht entfallen. Zwar war der Kläger von Anfang an Versicherungsnehmer der der Kapitalleistung zugrunde liegenden Versicherung. Die Versicherungsnehmereigenschaft ist aber nach der

Rechtsprechung des BVerfG nur eine Voraussetzung für den Ausschluss der Beitragspflicht. Die weitere Voraussetzung, die Lösung des beruflichen Bezugs des Versicherungsverhältnisses, ist beim Kläger nicht gegeben. Er war in der gesamten Ansparphase als Lotse tätig und gehörte durchgängig der vom GVV allein erfassten Berufsgruppe an. Zu keinem Zeitpunkt hat seine Versicherung einen mit einem freizüglichen Altersvorsorgeprodukt vergleichbaren Charakter erworben. Vielmehr war sie durchgehend einem bestimmten Personenkreis exklusiv vorbehalten.

Ä

25

3.Ä Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die Höhe der berechneten Beiträge unzutreffend festgesetzt hätte, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der einmaligen Auszahlung der Kapitalleistung gilt nach [§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) 1/120 als monatlicher Zahlbetrag, längstens für 120 Monate. Die konkrete Beitragsberechnung wird vom Kläger auch nicht beanstandet, die Beitragsbemessungsgrenze hat die Beklagte beachtet.

Ä

26

4.Ä Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 27.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024